

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1955

Nummer 6

Datum	Inhalt	Seite
10. 1. 55	Verordnung (Polizeiverordnung) über die Lärmbekämpfung	11
25. 1. 55	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Ruhiges Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung 700 NW von Essen-Dellwig nach Dorsten	12
25. 1. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Akt. Ges. in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Gustav Knepper in Mergede zur Zeche Dorstfeld im Stadtgebiet Dortmund	12
22. 1. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	12

Verordnung (Polizeiverordnung) über die Lärmbekämpfung.

Vom 10. Januar 1955.

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Benutzung von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten

(1) Rundfunkgeräte und Musikinstrumente (Geräte) dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß Personen, die sich in der näheren Umgebung befinden, nicht gestört werden.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, ferner in öffentlichen Badeanstalten einschließlich der Strandbäder ist der Gebrauch dieser Geräte verboten. Ihre Benutzung ist jedoch in geschlossenen Fahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, dann erlaubt, wenn die Geräte im Freien nicht störend hörbar sind.

(3) Die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter können von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 2

Benutzung oder Betrieb von Kraftfahrzeugen

Bei der Benutzung oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen ist jedes vermeidbare Geräusch zu unterlassen.

§ 3

Veranstaltung von Feuerwerk

(1) Wer ein Feuerwerk veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis der kreisfreien Stadt, der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes.

(2) Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muß um 22 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. Die Verwendung von Kanonenschlägen oder pyrotechnischen Gegenständen mit ähnlich scharfer Knallwirkung ist verboten.

§ 4

Abbrennen von Knallkörpern

Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen oder Abfeuern anderer pyrotechnischer Gegenstände als Feuerwerksspielwaren im Sinne des § 2 der Verordnung über

den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) verboten.

§ 5

Ruhestörende Betätigung zur Nachtzeit

Von 22 bis 7 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter können im Einzelfall oder für bestimmte Ortsteile mit industriellem Charakter Ausnahmen zulassen. § 27 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 6

Anordnungen der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter

Soweit die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter auf Grund von Rechtsvorschriften befugt sind, zur Lärmbekämpfung Anordnungen zu erlassen, die über den Rahmen dieser Verordnung hinausgehen, bleibt diese Befugnis unberührt.

§ 7

Ahndungsvorschrift

(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 DM angedroht.

(2) Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, wird die Strafanordnung durch die Bestimmung des Absatzes 1 nicht berührt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Vorschriften gleichen oder entgegenstehenden Inhaltes aufgehoben.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1964.

Düsseldorf, den 10. Januar 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 11.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5-11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.